

der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6323. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6329. Sitzung am 3. Juni 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2010/245)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Choi Young-Jin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6350. Sitzung am 30. Juni 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2010/245)“.

Resolution 1933 (2010) vom 30. Juni 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010 und 1924 (2010) vom 27. Mai 2010, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1885 (2009) vom 15. September 2009 über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („Politisches Abkommen von Ouagadougou“) ²⁶⁹ gebilligt und die vier nachfolgenden Zusatzabkommen begrüßt hat,

erneut daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1721 (2006) vom 1. November 2006 namentlich den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über das Mandat des Staatsoberhauptes ²⁷⁹ billigte, und ferner daran erinnernd, dass er in der Erklärung seiner Präsidentin vom 28. März 2007 ²⁸⁰ das Politische Abkommen von Ouagadougou billigte, einschließlich des Kapitels V über den institutionellen Rahmen für die Durchführung, und dass dieses Abkommen einen Zehnmonatszeitraum für die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen vorsah,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („der Moderator“), für dessen entscheidende Rolle und fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen würdigend und befürwortend, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

betonend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass ein substanzielles Engagement in dieser Hinsicht mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einem dauerhaften Frieden führt, wenn die Konfliktparteien ihre Zusagen und Verpflichtungen einhalten, unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu verfolgen, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess zu destabilisieren, insbesondere durch Gewaltanwendung, und seine Absicht bekundend, im Falle eines derartigen Versuchs unverzüglich die Situation zu prüfen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Mai 2010²⁸⁹,

erneut besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Anstrengungen zur Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich zahlreicher straflos gebliebener sexueller Gewalthandlungen, gegenüber Zivilpersonen gemeldet werden, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Unterstützung des politischen Prozesses von Ouagadougou und eines glaubwürdigen Wahlprozesses

1. *erinnert* daran, dass die letzten Präsidentschaftswahlen in Côte d'Ivoire am 22. Oktober 2000 stattfanden, bekundet seine große Besorgnis über die weiteren Verzögerungen im Wahlprozess und das Fehlen eines Zeitplans für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire und betont, dass die Ereignisse vom Februar 2010 gezeigt haben, wie prekär und instabil die Situation nach wie vor ist;

2. *fordert* die maßgeblichen ivorischen Interessenträger *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das endgültige Wählerverzeichnis auf der Grundlage des im November 2009 veröffentlichten und vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire bestätigten vorläufigen Verzeichnisses ohne weitere Verzögerung bekanntgemacht wird, sowie den offiziellen Termin für die erste Runde der Präsidentschaftswahlen bekanntzugeben und ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, betont, dass er die ivorischen Parteien voll zur Rechenschaft ziehen wird, und nimmt Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung des Premierministers und des Präsidenten der Unabhängigen Wahlkom-

mission vom 2. Mai 2010 und von der Arbeit an einem Teil des vorläufigen Wählerverzeichnisses;

3. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, einen glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire in vollem Umfang zu unterstützen, und betont, dass die Bekanntmachung eines von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bestätigten endgültigen Wählerverzeichnisses für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen sowie für den Abschluss des Entwaffnungs- und Wiedervereinigungsprozesses unabdingbar ist, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 2010²⁸⁹ hervorgehoben;

4. *erklärt erneut*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, und bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erneut seine volle Unterstützung für seine Bestätigungsfunktion;

5. *betont*, dass er bei seiner Bewertung des Wahlprozesses von der Bestätigung ausgehen wird, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Einklang mit dem in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2008²⁸⁵ erwähnten Rahmen von fünf Kriterien und nach Kontakten mit allen Interessenträgern in Côte d'Ivoire, einschließlich der Zivilgesellschaft, erstellt;

6. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass sich alle Teile der ivoirischen Zivilgesellschaft an dem Wahlprozess beteiligen, dass der gleiche Schutz und die gleiche Achtung der Menschenrechte jedes Ivorers in Bezug auf das Wahlsystem, insbesondere die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, gewährleistet werden und dass die Hindernisse und Probleme beseitigt werden, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

7. *fordert* die politischen Parteien *abermals nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Öffentlichkeit im ganzen Land über die Medien Zugang zu pluralistischen und vielfältigen Informationen hat, und richtet ferner die nachdrückliche Aufforderung an alle maßgeblichen ivoirischen Interessenträger, gleichen und umfassenderen Zugang zu den Medien zu gestatten, und insbesondere an die ivoirischen Behörden, gleichen Zugang zu den staatlichen Medien zu gestatten;

8. *bekundet seine Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Entsendung und Herstellung der Einsatzfähigkeit der für die Sicherung der Wahlen zuständigen gemischten Einheiten der Integrierten Einsatzführungszentrale und fordert die ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht konkrete Schritte zu unternehmen;

9. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, den an dem Wahlprozess beteiligten Stellen die notwendige Unterstützung zu gewähren, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Wahlprozess auch weiterhin zu unterstützen, namentlich indem sie mit Zustimmung der ivoirischen Behörden Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängende technische Hilfe bereitstellt;

10. *fordert* alle Ivorer *nachdrücklich auf*, jeden Aufruf zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen, stellt mit Interesse fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Mai 2010 dem Sicherheitsrat nahegelegt hat, zielgerichtete Sanktionen gegen Medienakteure zu verhängen, die politische Spannungen anfachen und zu Gewalt aufstacheln, und erklärt erneut, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gemäß den Ziffern 6 und 20 der Resolution 1893 (2009) zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

11. *fordert* die ivorischen Parteien *abermals nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire vor und nach den Wahlen weitere konkrete Fortschritte im Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess zu erzielen, namentlich indem sie die für diese Prozesse anfallenden Kosten übernehmen, wie im Rahmen des Politischen Abkommens von Ouagadougou²⁶⁹ vorgesehen;

12. *betont*, dass der Identifizierungsprozess für die langfristige Stabilität Côte d'Ivoires ausschlaggebend ist, und fordert die ivorischen Parteien abermals auf, mit den Identifizierungsmaßnahmen fortzufahren, einschließlich nach den Wahlen;

13. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen, insbesondere sexuelle Gewalt, die Meldungen zufolge noch immer verübt werden, fordert alle ivorischen Parteien auf, mit anhaltender Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in Côte d'Ivoire²⁸⁶ vollständig umzusetzen, namentlich einen nationalen Aktionsplan gegen sexuelle Gewalt anzunehmen und umzusetzen, und sicherzustellen, dass die Rechtsstaatlichkeit gestärkt wird und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die für derartige Verstöße verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden, fordert alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, und bekräftigt die Ziffern 14 bis 17 seiner Resolution 1880 (2009) vom 30. Juli 2009;

14. *fordert* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen auf eine Dauerlösung im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen hinzuarbeiten, einschließlich durch Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen und dem Völkerrecht zu erfüllen;

15. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, bei der Durchführung der Ziffer 16 der Festigung der Stabilität des Landes, wie namentlich in Ziffer 16 b) festgelegt, und der Erstellung des endgültigen Wählerverzeichnisses, das für den Friedensprozess insgesamt von entscheidender Bedeutung ist, Vorrang zu geben;

Erteilung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

16. *beschließt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zwecks wirksamerer Unterstützung der Parteien bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution bis zum 31. Dezember 2010 das folgende Mandat haben wird:

Beitrag zur Festigung der Stabilität des Landes

a) Überwachung der bewaffneten Gruppen

- die Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou vom 4. März 2007 im Hinblick auf die bewaffneten Gruppen zu beobachten und zu überwachen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets jedwede feindselige Handlung, namentlich gegenüber Zivilpersonen, zu verhindern und alle von den ivorischen Parteien des Abkommens begangenen Gewalthandlungen zu untersuchen und zu melden;
- die Integrierte Einsatzführungszentrale durch laufende technische Beratung, Ausbildung und logistische Hilfe zu unterstützen und sich an den Patrouillen der gemischten Einheiten der Integrierten Einsatzführungszentrale in kritischen Gebieten zu beteiligen;

- in Absprache mit den französischen Truppen mit den Nationalen Streitkräften Côte d’Ivoire und dem militärischen Anteil der Forces Nouvelles Verbindung zu halten, um Vertrauen zwischen allen beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräften zu fördern und Spannungen abzubauen;
 - in enger Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia die Regierung Côte d’Ivoire bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf etwaigen grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten oder Waffentransfers sowie der Lage der liberianischen Flüchtlinge;
 - im Hinblick auf die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen in Abstimmung mit den ivoirischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Mitglieder der Regierung Côte d’Ivoire und politische Schlüsselfiguren zu unterstützen;
- b) Schutz von Zivilpersonen
- unbeschadet der Hauptverantwortung der ivoirischen Behörden Zivilpersonen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets zu schützen, namentlich in den Risikogebieten, welche die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire auf der Grundlage der umfassenden Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und der Gefahrenabschätzung, auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 2010 Bezug genommen wird, ermittelt hat;
 - eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, um Informationen über mögliche Ausbrüche von Gewalt und andere Bedrohungen von Zivilpersonen auszutauschen und so rechtzeitig und angemessen darauf zu reagieren;
- c) Überwachung des Waffenembargos
- in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 für Côte d’Ivoire die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiert, im Einklang mit Resolution 1893 (2009);
 - gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d’Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- den aus dem Politischen Abkommen von Ouagadougou entstandenen Friedensprozess im gesamten Hoheitsgebiet Côte d’Ivoire über die Kapazitäten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire für Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere über ihren Radiosender ONUCI FM, zu fördern;
 - die ivoirischen Massenmedien und die politischen Hauptakteure dazu zu bewegen, den von den ivoirischen Parteien unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt durchzuführen sowie den Verhaltenskodex für die Medien zu unterzeichnen und einzuhalten;

- alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu verfolgen, den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;
- e) Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d’Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen und allen Formen sexueller Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht zu überwachen, untersuchen zu helfen und zu melden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, wie auch in den Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) gefordert, alle Parteien bei ihren nach Ziffer 13 zu unternehmenden Anstrengungen zu unterstützen, den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;
- f) Unterstützung der humanitären Hilfe
 - unter anderem durch den Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von schwächeren Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Vertriebenen, den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

Beitrag zum Wahlprozess und zur Identifizierung der Bevölkerung

- g) Unterstützung für die Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen
 - im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets technische und logistische Unterstützung für die Unabhängige Wahlkommission bereitzustellen, die für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen verantwortlich ist und so unter anderem in die Lage versetzt werden soll, den Prozess der Appelle weiterzuführen, das vorläufige und das endgültige Wählerverzeichnis zu verteilen, die Medien zu sensibilisieren, Personalausweise und Wahlkarten zu verteilen sowie sensible Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, zu verteilen und zu sichern;
 - bei der Durchführung des vereinbarten Sicherheitsplans für die Wahlen mit allen maßgeblichen Akteuren zusammenzuarbeiten und insbesondere zur Sicherung der Risikogebiete beizutragen, in denen die Stimmabgabe stattfinden soll;
 - im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets für die Koordination der Tätigkeit der internationalen Beobachter zu sorgen und zu deren Sicherheit beizutragen;
 - dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs die notwendige Hilfe zu leisten, damit er seine Aufgabe der Bestätigung des Wahlprozesses in Übereinstimmung mit Ziffer 4 erfüllen kann;
 - die Einhaltung des Verhaltenskodexes für die Wahlen und die Anstrengungen zu überwachen, welche die ivoirischen Behörden unternehmen, um den gleichen Zugang zu den staatlichen Medien, insbesondere im Kontext der Wahlen, zu garantieren, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) regelmäßig über die Situation unterrichtet zu halten;
 - den Rat regelmäßig über jede Bedrohung des Wahlprozesses im Sinne von Ziffer 11 der Resolution 1911 (2010) zu unterrichten und ihn über alle Personen in

Kenntnis zu setzen, bei denen festgestellt wird, dass sie für eine derartige Bedrohung verantwortlich sind;

h) Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets zu der Unterstützung beizutragen, die das Landesteam der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Akteure beim Prozess der Identifizierung der Bevölkerung leisten;

Beitrag zu den weiteren verbleibenden Aufgaben im Friedensprozess

i) Entwaffnung, Demobilisierung, Lagerung von Waffen und Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten der beiden Parteien und von Milizionären

- die Integrierte Einsatzführungszentrale dabei zu unterstützen,
 - die ehemaligen Kombattanten beider Parteien zu entwaffnen und ihre Waffen sicher aufzubewahren;
 - die ehemaligen Kombattanten der Forces Nouvelles zu demobilisieren;
 - Milizen zu entwaffnen und aufzulösen und ihre Waffen aufzubewahren;
- die ivoirischen Behörden insbesondere dabei zu unterstützen, die geplante Ausbildung der für die künftige Nationalarmee ausgewählten und in Bouaké, Korhogo, Man und Séguéla zu kantonierenden ehemaligen Kombattanten der Forces Nouvelles voranzutreiben, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts;
- zur Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Milizionäre beizutragen und die Geber zur weiteren Unterstützung entsprechender Initiativen zu ermutigen;

j) Unterstützung der Wiedereinsetzung der ivoirischen Staatsverwaltung und des Justizsystems im ganzen Land

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets die Schaffung besserer Sicherheitsbedingungen zu unterstützen, um die Regierung Côte d'Ivoires und die Einrichtungen der Vereinten Nationen zu befähigen, landesweit die Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu bestimmen und durchzuführen;
- der Regierung Côte d'Ivoires gemeinsam mit den zuständigen Regionalorganisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz Côte d'Ivoire behilflich zu sein;

k) Reform des Sicherheitssektors

- die Regierung Côte d'Ivoires gegebenenfalls bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der künftigen Nationalarmee, einschließlich der Schaffung eines wirksamen Überprüfungsmechanismus, zu beraten, im Einklang mit internationalen Standards;
- gegebenenfalls zum Ausbau der Kapazitäten der Polizei und der Gendarmerie durch die ivoirischen Behörden beizutragen, insbesondere durch Ausbildung in der Kontrolle von Menschenmengen, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz Côte d'Ivoire beizutragen;

Sonstige Aufgaben

l) Moderation

- sich mit dem Moderator und seinem Sonderbeauftragten in Abidjan abzustimmen, um ihnen, falls notwendig und angezeigt und im Rahmen der verfügbaren Mittel, bei der Durchführung der Moderationsarbeit behilflich zu sein, insbesondere durch die Bereitstellung logistischer Unterstützung für das Büro des Sonderbeauftragten;

m) Schutz des Personals der Vereinten Nationen

- das Personal, die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

17. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

18. *fordert alle Parteien auf*, bei den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehinderter und sofortigem Zugang, sowie die des beigeordneten Personals, im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

19. *beschließt*, dass der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire genehmigtes Militärpersonal in einer Höchststärke von 7.392 angehören wird, wobei ihre derzeitige genehmigte Gesamtstärke von 8.650 beibehalten wird, die höchstens 7.200 Soldaten und Staboffiziere, 192 Militärbeobachter und höchstens 1.250 Polizisten und 8 abgeordnete Zollbeamte umfasst;

20. *bekundet seine Absicht*, für einen begrenzten Zeitraum vor und nach den Wahlen eine Erhöhung der Zahl des genehmigten Militär- und Polizeipersonals um bis zu 500 zusätzliche Kräfte zu erwägen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin rechtzeitig den neuesten Stand seiner technischen Analyse zur Prüfung vorzulegen;

21. *begrüßt* die in den Ziffern 97 und 99 seines Berichts vom 20. Mai 2010 geäußerte Absicht des Generalsekretärs, die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire so umzustrukturieren, dass sie in den ermittelten Risikogebieten stärker präsent ist, und die Kapazitäten ihrer Truppenreserve zu stärken;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte auch weiterhin einschlägige Informationen über die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich die Beendigung der Straflosigkeit in Côte d'Ivoire, unter besonderer Beachtung der an Kindern und Frauen verübten Gewalt, sowie über die Fortschritte bei der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und bei allen anderen Aspekten im Zusammenhang mit der Situation von Frauen und Mädchen aufzunehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, sie vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009) und 1889 (2009);

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

24. *beschließt*, die den französischen Truppen erteilte Ermächtigung des Rates, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern;

25. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische und polizeiliche Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien in vollen Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere den Ziffern 15 bis 19, gebracht werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppen- und polizeistellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Erreichung der bestehenden Kriterien zu überwachen und einen neuen Kriterienkatalog für eine mögliche Verringerung der Personalstärke der Truppe zu erstellen und dabei der notwendigen Festigung der Stabilität des Landes uneingeschränkt Rechnung zu tragen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die ivoirischen Sicherheitskräfte im Hinblick darauf, dass sie bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einsetzen, mit geeigneter Ausrüstung zur Kontrolle von Menschenmengen ausgestattet werden, in Übereinstimmung mit dem mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargo und der in Ziffer 8 *b*) und *e*) derselben Resolution dargelegten Ausnahmeregelung;

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Bekanntmachung des endgültigen Wählerverzeichnisses zu unterrichten und ihm spätestens am 22. Oktober 2010 einen Halbzeitbericht und spätestens am 30. November 2010 einen umfassenden Bericht über die Situation vor Ort, die Durchführung dieser Resolution und die in Ziffer 26 genannten geänderten Kriterien vorzulegen, der auch mögliche Änderungen der Struktur und Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire enthält, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten;

29. *bekundet seine Absicht*, im Lichte der Stabilisierung der Situation, der Umsetzung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses, des Stands der Wahlen und des von den ivoirischen Parteien unter Beweis gestellten politischen Willens das Mandat, die Struktur und die Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die Ermächtigung der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die in Ziffer 26 genannten Kriterien bis zum 31. Dezember 2010 zu überprüfen und alle Optionen, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 2010 aufgeführten, zu erwägen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6350. Sitzung einstimmig verabschiedet.